



Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt

Bereich Gesundheitsschutz

Kantonales Labor

Autor: Dr. Dirk Hamburger

Invasive gebietsfremde Pflanzen (Neophyten)

Marktüberwachung: Einhaltung Informationspflicht und Verkaufsverbot

Anzahl Grossverteiler: 1

beanstandet: 0

Anzahl Marktstände: 7

beanstandet: 0

Ausgangslage

Als Neobiota bezeichnet man gebietsfremde Organismen, die nach der Entdeckung von Amerika bewusst oder durch Verschleppung unbewusst bei uns eingeführt wurden. Die meisten Neobiota verhalten sich unauffällig, einige wenige hingegen sind invasiv und breiten sich aggressiv aus. Ein uneingeschränktes Ausbreiten von invasiven Neobiota bedroht die Biodiversität, führt zu Schäden an Infrastrukturen und kann durch die Verbreitung von Allergenen oder als Überträger für Krankheiten gesundheitliche Probleme für die Bevölkerung hervorrufen. Für die Eindämmung der im Kanton Basel-Stadt vorkommenden invasiven Neobiota wird ein grosser Aufwand betrieben.

Ein Teil der Eindämmungsstrategie ist die Verhinderung der Ausbreitung invasiver Neobiota. Bei den invasiven gebietsfremden Pflanzen (Neophyten) tragen nicht zuletzt ein unsachgemässer Umgang und eine unsachgemässe in Verkehrbringung zu deren Verbreitung bei. Der Pflanzen- und Blumenhandel hat hier einen Beitrag zu leisten, in dem er die Kundschaft über den korrekten Umgang mit Neophyten mit invasivem Potential informiert und keine verbotenen Neophyten verkauft.

Ziele der Marktüberwachung

Der Pflanzen- und Blumenhandel wird über die Informationspflicht beim Verkauf von Neophyten mit invasivem Potential und über Verkaufsverbote von invasiven Neophyten informiert und die Einhaltung dieser Anforderungen ist überwacht.

Gesetzliche Grundlagen

Seit der Einführung der Freisetzungsverordnung (FrSV; Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt, SR 814.911) vor fünf Jahren ist der Umgang mit invasiven Neobiota in der Umwelt gesetzlich geregelt, mit dem Ziel, Mensch, Tier, die Umwelt sowie die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung zu schützen.

Beim Verkauf von Neophyten mit invasivem Potential besteht nach Art. 5 eine Informationspflicht gegenüber Abnehmerinnen und Abnehmern für den Umgang in der Umwelt. Bei solchen Pflanzen muss neben der Bezeichnung (Name der Pflanze) über deren invasive Eigenschaften informiert werden. Solche Pflanzen sind auf der Schwarzen- sowie der Watch-Liste aufgeführt (Links: <http://www.infoflora.ch/de/flora/neophyten/listen-und-infoblätter.html> und www.neophyten-schweiz.ch).

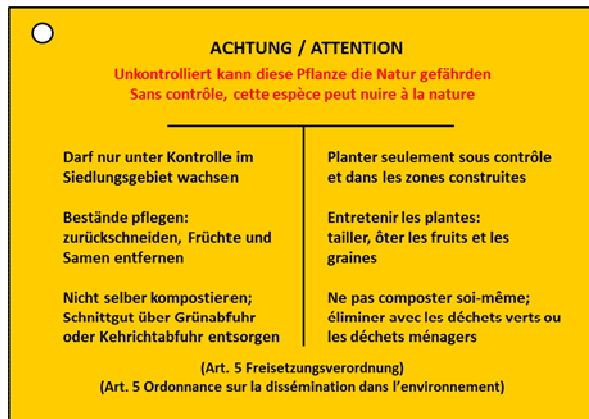
Zudem gibt es verbotene invasive Neophyten, welche im Anhang 2 (Art. 15, Abs. 2) aufgelistet sind. Die verbotenen invasiven Neophyten dürfen nicht zum Verkauf angeboten werden. Mit diesen darf in der Umwelt nicht direkt umgegangen werden; ausgenommen sind Massnahmen, die deren Bekämpfung dienen.

Das Umsetzen der Informationspflicht und des Verkaufsverbotes wird durch die kantonalen Behörden überwacht (Art. 48 und Art. 49).

Durchgeführte Kontrollen und Ergebnisse

1) Informationskampagne

Um die Einhaltung der Informationspflicht beim Verkauf von Neophyten mit invasivem Potential zu gewährleisten, müssen Verkaufsstellen entweder die Kunden persönlich beraten oder an den Pflanzen einen deutlich sichtbaren Hinweis, gemäss dem untenstehenden Etikettenmuster, anbringen.



Etikettenmuster gemäss der Empfehlung der Arbeitsgruppe invasive Neobiota (AGIN)¹

In einer nationalen Kampagne wurden Grossisten, Grossverteiler, Verbände und Branchen durch die Arbeitsgruppe invasive Neobiota (AGIN) und kantonale Vollzugstellen der FrSV auf die Einhaltung der Informationspflicht hingewiesen. In diesem Rahmen wurden ein Verband und ein Grossverteiler, jeweils mit Hauptsitz im Kanton Basel-Stadt, vom Kantonalen Laboratorium über die Gewährleistung der Informationspflicht gem. Art. 5 (FrSV) und das Verkaufsverbot gem. Anh. 2 (FrSV) informiert. Der Verband hat zugesichert, dass er die Informationen an seine Mitglieder, welche in der ganzen Schweiz angesiedelt sind, weitergeben werde. Der Grossverteiler, welcher keine Pflanzenverkaufsstellen im Kanton BS betreibt, hat bestätigt, dass nur zwei Pflanzen mit invasivem Potential im Verkauf sind. Diese Pflanzen werden mit der empfohlenen Etikette gekennzeichnet. Der Grossverteiler gab zudem an, dass er keine verbotenen Pflanzen im Angebot führt. Eine „Vor Ort“-Kontrolle über die Einhaltung dieser Angaben muss nun durch die Kantone kontrolliert werden, in welchen der Grossverteiler Pflanzenverkaufsfilialen hat.

2) Kontrolle eines Grossverteilers

Anfangs September 2013 wurde die Basler Pflanzenverkaufsstelle eines Grossverteilers mit Hauptsitz ausserhalb des Kantons Basel-Stadt kontrolliert. Dabei konnte festgestellt werden, dass zum Zeitpunkt der Kontrolle nur eine einzige Pflanzenart mit invasivem Potential angeboten wurde. Dabei handelte es sich um Kirschlorbeer, welcher mit der oben erwähnten Warnetikette beschriftet war. Des Weiteren wurden keine verbotenen invasiven Neophyten gem. Anh. 2 (FrSV) verkauft. Somit wurden Informationspflicht und Verkaufsverbot eingehalten.

3) Kontrolle von Marktständen

Die Anfrage eines Marktfahrers zeigte, dass eine Rechtsunsicherheit bezüglich des Verkaufs von amerikanischen Goldruten besteht. Amerikanische Goldruten inklusive Hybride (*Solidago spp.*) gehören gem. Anh. 2 (FrSV) zu den verbotenen Pflanzen und dürfen nicht verkauft werden. Die Unsicherheit beruhte darauf, dass bis Ende 2012 der Umgang für Schnittblumen im Blumenhandel toleriert wurde, sofern belegt werden konnte, dass es sich nicht um die verbotenen Wildformen handelt, sondern um sterile Zuchthybride. Neue wissenschaftliche Untersuchungen der Forschungsanstalt Agroscope Changis Wädenswil zeigten, dass sich 12 der 15 getesteten Goldrutenzuchtsorten nahezu gleich verhielten wie die invasiven Wildformen. Daher muss das Verbot für amerikanische Goldrutenhybride nun vollumfänglich durchgesetzt werden.

¹ <http://www.kvu.ch/de/arbeitsgruppen?id=138>

Die Ende Juli durchgeführte Kontrolle auf dem Marktplatz ergab, dass bei einzelnen Händlern amerikanische Goldrutenhybride in Blumengestecken vorhanden waren. Die betroffenen Händler wurden angewiesen, diese zu entfernen. Zudem wurde an alle angetroffenen Händler ein Merkblatt bezüglich des Verkaufsverbotes von *Solidago spp.* ausgehändigt. Bei der zweiten Kontrolle Mitte September zeigte sich, dass die sieben kontrollierten Marktfahrer nun über das Verkaufsverbot Bescheid wissen und es auch einhalten.



Solidago spp. in voller Blüte.
© M. Zemp

Schlussfolgerungen

Die durchgeführten Kontrollen weisen darauf hin, dass die Einhaltung der Informationspflicht beim Verkauf von Neophyten mit invasivem Potential und des Verkaufsverbotes, insbesondere auch bez. den amerikanischen Goldruten (*Solidago spp.*), eingehalten werden.

Ausblick

Zusätzlich zu den Kontrollen des Pflanzen- und Blumenhandels ist eine Sensibilisierung der Gartenbesitzerinnen und Gartenbesitzer für den korrekten Umgang mit Neophyten nötig. Die Gartenbesitzer können darauf achten, dass sich Neophyten mit invasivem Potential nicht ausserhalb des Gartens verbreiten, indem sie zum Beispiel durch rechtzeitiges Zurückschneiden der Blütenstände die Ausreifung der Samen verhindern. Sie sollten zudem verbotene Neophyten dauerhaft aus dem Garten entfernen. Pflanzen und belastetes Erdmaterial fachgerecht und nicht beispielsweise in der Umwelt entsorgen.

Die Kampagne des Kantonalen Laboratoriums zur Sensibilisierung der Bevölkerung auf das Thema invasive Neobiota im Allgemeinen, und invasive Neophyten im Speziellen, wird weitergeführt.